

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: April 2019)

Arbeiten mit der Motorsäge bei den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen



Teilnehmer und Ausbilder des Fortbildungsseminars für Motorsägen-Instrukteure

Im technischen Hilfeleistungseinsatz der Feuerwehren ist die Motorsäge ein bewährtes Einsatzmittel. Die Bewältigung der besonderen Schadenslagen nach Stürmen wäre ohne effektive Sägearbeiten nicht möglich. Die Motorsäge ist aber auch ein gefährliches Arbeitsmittel, deshalb darf sie nur von körperlich und fachlich geeigneten Personen geführt werden.

Die häufigsten Fragen zum Einsatz von Motorsägen bei Freiwilligen Feuerwehren sollen in diesem Informationsblatt erläutert werden.

Auswahl der Motorsägenführer*innen:

Für die Auswahl der Personen, die eine Motorsäge führen dürfen, ist die Leitung der Feuerwehren verantwortlich. Sie beurteilt auch die körperliche und fachliche Eignung dieses Personenkreises.

Körperliche Eignung:

Die körperliche und geistige Eignung muss vorhanden sein. Wenn Zweifel bestehen, sollte zur Klärung die ärztliche Expertise herangezogen werden.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

Fachliche Eignung:

Die fachliche Eignung umfasst:

- Kenntnisse über Funktion und Arbeitsweise mit der Motorsäge
- Absolvierung praktischer Übungen unter Anleitung Fachkundiger
- Kenntnisse über Unfallgefahren und Sicherheitsbestimmungen

Die erforderliche fachliche Eignung kann durch

- eine Berufsausbildung, z. B. zum/zur Forstwirt*in oder Landschaftsgärtner*in oder
- Qualifizierungsmaßnahmen z. B. nach der DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“

erworben werden.

Für die akute Gefahrenbeseitigung dürfen Feuerwehrangehörige ohne die vorgenannten Berufsausbildungen oder Qualifizierungen Motorsägearbeiten durchführen, wenn diese zuvor qualifiziert unterwiesen worden sind.



Wie müssen Feuerwehrangehörige unterwiesen werden, um Arbeiten mit der Motorsäge durchführen zu dürfen?

Feuerwehrangehörige, die im Einsatz- oder Ausbildungsdienst mit der Motorsäge arbeiten, müssen mindestens die Ausbildungsinhalte gemäß dem Modul A der DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“ oder gleichwertig absolviert haben.

Wer darf die Unterweisungen durchführen?

Die Leitung der Feuerwehr muss sicherstellen, dass die ausgewählten Ausbilder*innen geeignet sind, eine qualifizierte Unterweisung der Feuerwehrangehörigen vorzunehmen. Hier sind die Anforderungen aus Punkt 4 „Anforderungen an den Ausbildungsträger“ der DGUV Information 214-059 zu beachten. Von den eingesetzten Ausbilder*innen wird gefordert: *„Die eingesetzten Ausbilder*innen müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen. Diese Anforderungen werden z. B. von Forstwirtschaftsmeistern, erfahrenen Forstwirten mit berufs- und arbeitspädagogischer Ausbildung, Gärtnermeistern mit Berufspraxis und nachweislichen Tätigkeitsschwerpunkt in der Fällung und Aufarbeitung erfüllt.“*

Eine weitere Möglichkeit, um die entsprechende Eignung der Auszubildenden sicherzustellen, bietet der Lehrgang Motorsägeninstrukteur*innen, den die Unfallkasse Hessen (UKH) in Kooperation mit der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) sowie HessenForst durchführt. Die Teilnehmenden werden durch diesen Lehrgang befähigt, Unterweisungen für hessische Feuerwehrangehörige gemäß dem Modul A der DGUV Information 214-059 vorzunehmen. Die Kosten für das 10-tägige Seminar sowie die Verdienstausschlagkosten trägt die UKH. Den ausgebildeten Motorsägen-Instrukteur*innen wird empfohlen ca. alle 3 Jahre an dem Fortbildungsseminar für Motorsägen-Instrukteure teilzunehmen, um die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern.

Welche Arbeiten dürfen unterwiesene Feuerwehrangehörige mit der Motorsäge ausführen?

Es dürfen die Arbeiten ausgeführt werden, welche durch die Ausbildung des Moduls A der DGUV Information 214-059 ver-

mittelt wurden. Aus Sicht der UKH und der HLFS sind Arbeiten, welche eine Ausbildung gemäß der Module B, C oder D der DGUV Information 214-059 voraussetzen, grundsätzlich keine Tätigkeiten, die von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ausgeführt werden müssen. Das Modul B beschreibt die Ausbildung für die Baumfällung und -aufarbeitung, in den Modulen C und D wird das Arbeiten mit Motorsägen in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern behandelt.

Beurteilung der Gefahrenlage vor Einsatzbeginn

Vor Einsatzbeginn muss die jeweilige Gefahrenlage beurteilt werden. Motorsägearbeiten müssen sich nicht zwangsläufig ergeben. Wenn nicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, reicht es oftmals aus, die Gefahrenstelle abzusperren. Je komplexer und gefährlicher die Motorsägearbeiten werden, desto mehr sollten „Profis“ mit den entsprechenden Werkzeugen und Maschinen tätig werden.

Dürfen Motorsägearbeiten aus Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern vorgenommen werden?

Für anspruchsvollere Arbeiten (z. B. stückweises Abtragen eines großen, sturmgeschädigten Baums, das weitergehende Sicherungsmaßnahmen erfordert) sind eine Ausbildung gemäß Modul C gegebenenfalls Modul D oder entsprechende berufliche Vorkenntnisse erforderlich.

Zur akuten Gefahrenbeseitigung kann in Ausnahmefällen auf eine Ausbildung nach Modul C bzw. Modul D verzichtet werden, wenn die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ und die FwDV 1 (Punkt 13.4) eingehalten werden. Hier ist besonders zu beachten:

- Beim Einsatz vom Rettungskorb der Drehleiter aus soll sich nur der/die Motorsägenführer*in im Korb aufhalten.
- Vom Rettungskorb aus sollen nur Sägen bis zu 6,5 kg und einer Schienenlänge bis 40 cm verwenden.
- Es darf nicht über Schulterhöhe gesägt werden.
- Es sind keine besonderen Sicherungsmaßnahmen für die Arbeit erforderlich (z. B. Absägen eines einzelnen, frei zugänglichen Astes).